

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Februar 2017 wurde die Anhörung zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) eröffnet. Die Anpassungen im Bereich der Berufsbildung betreffen unseren Verband EXPERTsuisse direkt, da wir für die Ausbildung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer und zum diplomierten Steuerexperten schweizweit verantwortlich sind. Jährlich starten im Durchschnitt rund 320 Personen den Ausbildungslehrgang zum diplomierten Wirtschaftsprüfer und rund 170 zum diplomierten Steuerexperten.

Mit diesen zwei Ausbildungen gehört EXPERTsuisse zu den „Top-Ten“-Berufsbildungen der Schweiz auf Ebene "höhere Fachprüfung" und ist der führende Anbieter in der Wirtschaftsprüfung wie auch im Steuerbereich. Unsere Ausbildungen sind ausgesprochen praxisorientiert, berufsbegleitend und deshalb auch besonders begehrt. Für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung ist eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung eine zwingende Zulassungsvoraussetzung. Unsere Ausbildungslehrgänge als vorbereitende Kurse auf die eidgenössischen Prüfungen haben sich in der Branche klar etabliert.

Zusammenfassung der Position von EXPERTsuisse

EXPERTsuisse **begrüss**t die Einführung des neuen subjektorientierten Finanzierungsmodells und die damit verbundenen Anpassungen der Verordnung über die Berufsbildung. Allerdings sind aus Sicht von EXPERTsuisse noch einzelne, wichtige Anpassungen bei den Vollzugsmodalitäten nötig.

Im Wesentlichen betrifft dies den Zahlungsnachweis bzw. die Auszahlung der Beiträge:

Die Auszahlung der Beiträge soll auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben, möglich sein und nicht nur auf Zahlungen seitens der Absolventinnen und Absolventen beschränkt werden.

Studentinnen und Studenten, welche aufgrund nichtbestandener Modulprüfungen nicht zu den eidgenössischen Prüfungen antreten, sollen auch berücksichtigt werden und in den Genuss von finanziellen Unterstützungsbeiträgen gelangen können.

Der Vorschlag für die Überbrückungsfinanzierung ist kritisch zu überprüfen. Die Anknüpfung an keine Bezahlung einer direkten Bundessteuer schliesst alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch von vornherein aus.

Details hierzu entnehmen Sie den folgenden Ausführungen.

Einleitung

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation für die Jahre 2017-2020 im Dezember 2016 verabschiedet. Für die Umsetzung der verschiedenen Fördermassnahmen beantragt er Kredite in der Höhe von rund 26 Milliarden Franken. Das Parlament hat die Rahmenkredite in der Herbstsession um insgesamt 395 Millionen Franken aufgestockt. In diesem Zusammenhang wurden von den Räten auch verschiedene Anpassungen im Bereich der Berufsbildung beschlossen.

EXPERTsuisse begrüsst die Fördermassnahmen und die Anpassungen im Bereich der Berufsbildung – insbesondere die Einführung eines subjektorientierten Subventionierungsmodells. Auf diese Weise werden bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt und ein weiterer wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der höheren Berufsbildung geleistet.

Die Vollzugsmodalitäten zur Einführung dieser neuen Finanzierung werden in der Verordnung über die Berufsbildung festgeschrieben. Die darin vorgesehenen Umsetzungsmodalitäten sind für EXPERTsuisse grundsätzlich nachvollziehbar und zweckmässig. Folgende Punkte sollten jedoch kritisch überprüft und angepasst werden:

Auszahlung der Beiträge an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird bekanntlich von privater (Teilnehmende, Arbeitgeber, Gönnern etc.) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) gemeinsam getragen. Die Wirtschaft trägt dabei einen entscheidenden Beitrag an der Finanzierung bei. Zahlreiche Arbeitgeber und Branchenverbände unterstützen heute ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Ausbildung mit finanziellen Beiträgen.

Mit dem neuen Finanzierungsmodell sollen die **Absolventinnen und Absolventen** direkt unterstützt werden. Dabei wird in der Verordnung vorgesehen, dass das SBFJ die Beiträge nur an die Kursteilnehmenden resp. Absolventinnen und Absolventen direkt ausrichtet. Die Studierenden haben eine Bestätigung vorzulegen, dass **sie** die Kursgebühren einbezahlt haben. Zahlt jemand anders diese Rechnung, ist es gemäss Informationen des SBFJ ausgeschlossen, dass dieser eine Rückerstattung erhält bzw. einen Rückerstattungsantrag stellen kann.

Dass nach diesem Modus Beiträge von Dritten nicht berücksichtigt werden sollen, führt unweigerlich zu einer inakzeptablen Wettbewerbsverzerrung. Wenn grosszügige Arbeitgeber, welche sich an der Ausbildung ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ganz oder anteilig finanziell beteiligen, ausgenommen werden, besteht die Gefahr, dass diese die Beiträge über die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche den Vorkurs besuchen, abrechnen lassen. Dies führt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber zu einem unnötigen administrativen Aufwand.

Zudem besteht das Risiko, dass sich die Arbeitgeber ganz von der (Mit-)Finanzierung zurückziehen. Denn für die Arbeitgeber besteht keine unmittelbare gesetzliche Pflicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die höhere Berufsbildung zu schicken, noch diese finanziell zu unterstützen. Damit würde das Ziel, die höhere Berufsbildung zu stärken, nicht erreicht. Beim neuen Finanzierungsmodell geht es ja um eine ausgewogene Finanzierung der höheren Berufsbildung zwischen Privaten und dem Staat. Wer auf privater Seite den Beitrag zahlt, sollte nicht relevant sein. Massgebend ist die Zahlungsbestätigung.

Wir beantragen daher, dass auch die vom Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen für ihre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bezahlten Kosten, zumindest wenn diese voll finanziert werden, als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden, um eine einfache und praxisnahe Lösung zu ermöglichen. Die Rückerstattung sollte wie im erläuternden Bericht vorgesehen, auf Gesuch des Absolventen auch an Dritte zurückerstattet werden.

Berücksichtigung von Ausbildungskosten bei Nichtantreten zur Diplomprüfung

Viele Ausbildungslehrgänge im Tertiärbereich sind heute in Module gegliedert. Dabei werden am Ende der Module regelmässig Prüfungen durchgeführt, um das erlernte Wissen und die beruflichen Kompetenzen zu testen. Häufig wird in den Prüfungsordnungen bei der Zulassung zur Diplomprüfung das Bestehen von solchen Modulprüfungen vorausgesetzt.

Die Auszahlung der Beiträge wird nach der neuen subjektorientierten Finanzierung an die Absolvierung der eidgenössischen Prüfungen geknüpft – unabhängig vom Prüfungserfolg. Diese Voraussetzung setzt also die Zulassung und Teilnahme zur Diplomprüfung voraus. Nach dem erläuternden Bericht soll damit eine Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung sichergestellt werden, was in der Sache sinnvoll ist. Die Anknüpfung an die Absolvierung der eidgenös-

sischen Prüfungen darf jedoch nicht dazu führen, dass Studentinnen und Studenten von modularisierten Kursen, die wegen Nichtbestehens der Modulprüfungen nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, nicht in den Genuss von finanziellen Beiträgen kommen. Dies wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Kursteilnehmern von Diplomlehrgängen, welche Module und Modulprüfungen vorsehen. Es geht vorliegend um die Finanzierung der vorbereitenden Kurse und nicht um die Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen. Die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen wird schon heute mit Beiträgen zwischen 60 und 80 Prozent vom Bund subventioniert. Bei den vorbereitenden Kursen zu den Diplomprüfungen ist der Prüfungserfolg zurecht nicht relevant. In der Konsequenz kann auch bei den Modulen der Prüfungserfolg nicht entscheidend für die Frage der Finanzierung sein.

Wir beantragen daher, diesem Umstand in der Verordnung Rechnung zu tragen. Um eine Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung sicherzustellen, könnte z.B. von den Prüfungssekretariaten eine Bestätigung verlangt werden, dass eine Studentin bzw. ein Student durch ein Modul durchgefallen ist, jedoch die prüfungsvorbereitende Ausbildung absolviert hat.

Überprüfung des Vorschlags zur Überbrückungsfinanzierung

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Bundesbeiträge einmalig nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt werden. Im Zusammenhang mit dem Auszahlungsmodus haben sich die Räte darauf geeinigt, dass in Ausnahmen Teilbeiträge vor der Prüfung auf Antrag hin gewährt werden. Dies hat dazu geführt, dass für die Umsetzung der neuen Subjektfinanzierung zwei Modelle mit unterschiedlichen Beitragsvoraussetzungen und unterschiedlichen Auszahlungsmodi notwendig sind.

Bei der in der Verordnung vorgeschlagenen Überbrückungsfinanzierung für Auszahlungen vor der Prüfung wird bezüglich der Beurteilung der Finanzierungsschwierigkeit an die direkte Bundessteuer angeknüpft. Dabei sollen nur Personen anspruchsberechtigt sein, die **keine** direkten Bundessteuern zahlen. Um dem Anliegen der Räte nach einer Lösung für Personen in Finanzierungsschwierigkeiten und ohne Unterstützungsmöglichkeit von Branchenverbänden oder Arbeitgebern Rechnung zu tragen sowie dabei eine flächendeckende Überbrückungsfinanzierung zu vermeiden, scheint dieser Anknüpfungspunkt sinnvoll. Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen.

Das gewählte Kriterium, pauschal keine direkte Bundessteuer zu schulden, greift allerdings zu wenig weit und schliesst alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch von der Überbrückungsfinanzierung aus. Alleinstehende Personen ohne Kinder würden aktuell nur in den Anspruch eines Überbrückungsbeitrags gelangen, wenn ihr steuerbares Einkommen weniger als 25'000 CHF beträgt. Dies ist deutlich zu tief.

Aus diesem Grund fordern wir, diesen allgemeinen Anknüpfungspunkt nochmals kritisch zu beurteilen und alternativ eine differenzierte Betrachtung der Anspruchsgruppen nach Steuergruppen (ledig, verheiratet, mit und ohne Kinder) und darauf aufbauend, differenzierte Steuerbeiträge als Anknüpfungspunkt für den Anspruch eines Überbrückungsbeitrags zu prüfen (z.B. alleinstehende Personen ohne Kinder, die weniger als X CHF direkte Bundessteuer zahlen, sind anspruchsberechtigt).

Abschlussbemerkung

Der Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung bringt eine gewichtige Umstellung im System der Berufsbildung mit sich, mit der Konsequenz, dass der Bund bis zur Hälfte der Kosten der höheren Berufsausbildung übernehmen muss. Dabei bestehen diverse Unsicherheiten, etwa bezüglich der Entwicklung der Arbeitgeberbeiträge oder der Kursgebühren. Die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einführung der subjektorientierten Finanzierung und die Erfahrungen in der Umsetzung sind daher genau zu beobachten, kritisch zu hinterfragen und in regelmässigen Abständen mit den verschiedenen relevanten Akteuren zu diskutieren.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit bedanken, uns zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung vernehmen zu lassen. Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Dr. Marius Klauser
Direktor & CEO



Sergio Ceresola
Mitglied der Geschäftsleitung